

Deutsches Kolonialblatt.

Amtsblatt für die Schutzgebiete des Deutschen Reichs.

Herausgegeben in der Kolonial-Abtheilung des Auswärtigen Amts.

XII. Jahrgang.

Berlin, 1. Dezember 1901.

Nummer 23.

Diese Zeitschrift erscheint in der Regel am 1. und 15. jedes Monats. Derselben werden als Beilage beigelegt die mindestens einmal vierteljährlich erscheinenden: „Mittheilungen von Forschungsreisenden und Gelehrten aus den deutschen Schutzgebieten“, herausgegeben von Dr. Freiherr v. Danckelmann. Der vierteljährliche Abonnementpreis für das Kolonialblatt mit den Beilagen beträgt beim Bezuge durch die Post und die Buchhandlungen M. 3.—, direct unter Streifband durch die Verlagsbuchhandlung M. 3.50 für Deutschland einschl. der deutschen Schutzgebiete und Oesterreich-Ungarn, M. 3.75 für die Länder des Weltpostvereins. — Einwendungen und Anträge sind an die königliche Verlagsbuchhandlung von Ernst Siegfried Mittler und Sohn, Berlin SW 12, Kochstr. 68—71, zu richten. (Einzeln. in der Zeitungs-Prezliste für 1901 unter Nr. 2000.)

Inhalt: Amtlicher Theil: Verfügung, betreffend die Regelung des gerichtlichen Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee S. 853. — Ernennungen der Mitglieder des Kolonialraths S. 854. — Statutenänderung der Gesellschaft Nordwest-Kamerun S. 855. — Nachtrags-Verordnung des Kaiserlichen Gouverneurs von Deutsch-Neu-Guinea zur Verordnung vom 10. August 1899, betreffend Erkrankungen und Einfuhr von Rindvieh S. 855. — Verordnung, betreffend Abänderung der Gewerbesteuerverordnung für die Marshall-Inseln vom 13. November 1895 S. 856. — Personalien S. 856.

Nichtamtlicher Theil: Kolonialrath S. 857. — Personal-Nachrichten S. 864. — Deutsch-Ostafrika: Die Landschaft Unika S. 865. — Kamerun: Wissenschaftliche Sammlungen S. 865. — Togo: Zu den Abgrenzungsarbeiten in Togo S. 865. — Wissenschaftliche Sammlungen S. 865. — Deutsch-Südwestafrika: Reise von Großfontein nach dem Okavango (I.) S. 866. — Der Stand des Eisenbahnbaues in Deutsch-Südwestafrika S. 868. — Engländer und Nuren in Deutsch-Südwestafrika S. 869. — Deutsch-Neu-Guinea: Das Geld der Naver S. 870. — Aus dem Bereiche der Missionen und der Antisklaverei-Bewegung S. 872. — Aus fremden Kolonien und Produktionsgebieten: Deutsches Erholungshaus auf der Insel Sansibar S. 875. — Südafrikanische Nushölzer S. 875. — Die Goldausbeute Rhodesias in den ersten neun Monaten 1901 S. 875. — Angliederung der Cookgruppe an Neuseeland S. 875. — Die Mosellapflanze in Paraguay S. 875. — Verschiedene Mittheilungen: Bekämpfung der Festschliege S. 876. — Litteratur S. 877. — Litteratur-Verzeichniß S. 878. — Verkehrs-Nachrichten S. 878. — Anzeigen.

Beilage: Die Missionsthätigkeit in den deutschen Schutzgebieten in Afrika und der Südsee.

Amtlicher Theil.

Gesetze; Verordnungen der Reichsbehörden; Verträge.

Verfügung, betreffend die Regelung des gerichtlichen Kostenwesens in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee.

Vom 28. November 1901.

Auf Grund des § 10 der Kaiserlichen Verordnung, betreffend die Rechtsverhältnisse in den deutschen Schutzgebieten, vom 9. November 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 1005) und des § 3 des Schutzgebieten-Gesetzes (Reichs-Gesetzbl. 1900 S. 809), in Verbindung mit § 74 Abs. 2 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit, vom 7. April 1900 (Reichs-Gesetzbl. S. 213), wird für die Schutzgebiete Afrikas und der Südsee Folgendes bestimmt.

§ 1.

Die Gebühren der Gerichte, Zeugen und Sachverständigen werden im Betrage der Sätze erhoben, die in den im § 19 des Gesetzes über die Konsulargerichtsbarkeit bezeichneten Vorschriften bestimmt sind.

Soweit in Zustellungs- und Zwangsvollstreckungssachen die Gerichte und die von ihnen beauftragten Personen an die Stelle der Gerichtsvollzieher treten, werden die Gebühren, welche nach den im Abs. 1 bezeichneten Vorschriften den Gerichtsvollziehern zustehen, als Gerichtskosten erhoben.*)

§ 2.

Die Tagegelder und Reisekosten der Gerichtsbeamten und der mit der Vornahme von Zustellungen und Zwangsvollstreckungen beauftragten Personen werden, soweit es sich um Beamte der Schutzgebiete und

*) Anmerkung der Redaktion: Die nach § 1 Abs. 1 in Frage kommenden Vorschriften sind in folgenden Gesetzen enthalten: Gerichtskosten-Gesetz (Reichs-Gesetzbl. 1898, S. 659), Preussisches Gerichtskosten-Gesetz (Gesetz Samml. 1899, S. 325), Gebührenordnung für Rechtsanwälte (Reichs-Gesetzbl. 1898, S. 692), Gebührenordnung für Gerichtsvollzieher (Reichs-Gesetzbl. 1898, S. 683), Preussisches Gesetz, enthaltend die landesgesetzlichen Vorschriften über die Gebühren der Rechtsanwälte und der Gerichtsvollzieher (Gesetz Samml. 1899, S. 381), Preussische Gebührenordnung für Notare (Gesetz Samml. 1899, S. 374), Gebührenordnung für Zeugen und Sachverständige (Reichs-Gesetzbl. 1898, S. 689).



Schutztruppenangehörige handelt, nach Maßgabe der für diese Personen geltenden Vorschriften erhoben. Für Fälle, in denen mehrere Geschäfte auf derselben Reise vorgenommen werden, kann der Gouverneur (Landeshauptmann) besondere Bestimmungen treffen.

§ 3.

Für die Gebühren der Rechtsanwälte und der Notare kann der Gouverneur (Landeshauptmann) andere Sätze vorschreiben, als sie in den im § 1 Abs. 1 dieser Verfügung bezeichneten Vorschriften bestimmt sind.

§ 4.

Auf das Zwangsverfahren wegen Beitreibung der Gerichtskosten finden, soweit sich nicht aus den nachstehenden Bestimmungen ein Anderes ergibt, die für die gerichtliche Zwangsvollstreckung in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee geltenden Vorschriften entsprechende Anwendung.

In den Fällen der §§ 768, 771 bis 774, 781 bis 784, 786, 805, 878 Abs. 1 der Zivilprozessordnung tritt an die Stelle der Klage die Erinnerung bei dem Richter.

Der Richter ist berechtigt, vor der Entscheidung über Anträge, Einwendungen und Erinnerungen Beweis nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung zu erheben.

Gegen die Entscheidung des Richters findet Beschwerde im Dienstaufsichtswege, und zwar in den Fällen des Abs. 2 bis zum Reichskanzler, im Uebrigen bis zum Gouverneur (Landeshauptmann), statt. Gegen die Entscheidung des Reichskanzlers ist innerhalb einer Ausschlussfrist von sechs Monaten nach der Zustellung die gegen den Reichskanzler in seinem Amtsitze zu richtende gerichtliche Klage zulässig.

§ 5.

Im Schutzgebiete Deutsch-Ostafrika werden die Kosten nach dem Satze von 1 Ruple = 1 Mark 40 Pfennig in die Landeswährung umgerechnet.

§ 6.

Diese Verfügung tritt am 1. April 1902 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Vorschrift des § 7 der Verfügung, betreffend die Ausübung der Gerichtsbarkeit in den Schutzgebieten Afrikas und der Südsee, vom 25. Dezember 1900, außer Kraft.

Berlin, den 28. November 1901.

Der Reichskanzler.
Graf von Bülow.

Ernennungen der Mitglieder des Kolonialraths.

Für die vom 1. Oktober 1901 bis 30. September 1904 währende sechste Sitzungsperiode des Kolonialraths sind folgende 40 Mitglieder ernannt bezw. wiederernannt worden:

1. Johann Albrecht, Herzog zu Mecklenburg, Hoheit.
2. Dr. Wilhelm Fürst zu Wied, Durchlaucht.
3. Alfred Prinz Löwenstein-Wertheim-Freudenberg, Durchlaucht.
4. v. Hansemann, Geheimer Kommerzienrath.
5. Hertzheim, Direktor der Saluitgesellschaft.
6. Dr. Herzog, Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär a. D.
7. Dr. Hesperus, Professor, Domkapitular.
8. von der Heydt, Bankier.
9. Dr. Hindorf.
10. v. Hofmann, Staatsminister.
11. Graf v. Hutten-Czapaski, Mitglied des Herrenhauses.
12. Dr. v. Jacobi, Wirklicher Geheimer Rath, Staatssekretär a. D.
13. Kraetke, Staatssekretär des Reichspostamts.
14. Lucas, Kommerzienrath.
15. Meyer-Delius, Direktor der deutschen Handels- und Plantagengesellschaft der Südsee-Inseln.
16. Dr. Hans Meyer, Professor.
17. Michels, Geheimer Kommerzienrath.
18. Dr. Tschelchäuser, Geheimer Kommerzienrath.
19. Freiherr v. Oppenheim, Vorsitzender des Vorstandes der Rheinischen Handels-Plantagengesellschaft.
20. v. Palézioux, Generalleutnant, Generaladjutant Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs von Sachsen-Weimar.

